

JONAS FRITSCH

Das Kollisionsrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

491

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

491

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Jonas Fritsch

Das Kollisionsrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag

Zugleich ein Beitrag zu den
methodischen Grundlagen des
(europäischen) Kollisionsrechts

Mohr Siebeck

Jonas Fritsch, geboren 1997; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Marburg; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales und Europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung der Universität Marburg; 2022 Promotion; LL.M.-Studium an der Universität Stockholm.

Zugl.: Marburg, Univ., FB Rechtswissenschaften, Diss. 2022.

ISBN 978-3-16-161871-0 / eISBN 978-3-16-161872-7

DOI 10.1628/978-3-16-161872-7

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde am 7.6.2022 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen und am darauffolgenden Tag verteidigt. Im Anschluss an die Disputation wurde die Argumentation an wenigen Stellen präzisiert. Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand Ende Januar 2022.

Mein größter Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Christine Budzikiewicz. Im Rahmen der Themensuche lenkte sie meinen Blick auf das Kollisionsrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag und ließ mir während der Erstellung der Dissertation stets den dafür notwendigen gedanklichen Freiraum. Trotzdem stand sie jederzeit als Diskussionspartnerin zur Verfügung, wenn meinerseits Gesprächsbedarf bestand. Das Erstgutachten erstellte sie zügig und trieb auch im Anschluss daran den Abschluss des Verfahrens maßgeblich voran. Eine bessere Betreuung hätte ich mir nicht wünschen können. Während meines Forschungsvorhabens durfte ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrer Marburger Professur tätig sein. In diesem Rahmen achtete sie stets darauf, dass genug Zeit für eigene Projekte blieb. Auf ihre Unterstützung konnte ich mich jederzeit verlassen.

Herrn Prof. Dr. Tobias Helms danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und seine hilfreichen Anmerkungen. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Constantin Willems, der so freundlich war, trotz der zeitlichen Beanspruchung durch sein Amt als Dekan für die Disputation als Vorsitzender zur Verfügung zu stehen.

Die Arbeit am Manuskript wurde durch ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert. Ich blicke gerne und mit Dankbarkeit auf meine Zeit als Stipendiat zurück und hoffe, als Alumnus mit der Institution Studienstiftung verbunden bleiben zu können. Die Studienstiftung *ius vivum* hat die Drucklegung großzügig finanziell unterstützt, wofür ich mich an dieser Stelle ebenfalls bedanke.

Dank schulde ich ferner meinen tollen Kolleginnen und Kollegen am Fachbereich Rechtswissenschaften für die schönen vergangenen drei Jahre. Aus diesem Kreis besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle meine Freunde Frau Greta-Marie Gust sowie Herrn Dr. Jannik Bel, die die Mühe auf sich

nahmen, große Teile der Manuskriptfassung meiner Arbeit sorgfältig Korrektur zu lesen.

Gewidmet ist die Arbeit meinen lieben Eltern, Frau Rebecca und Herrn Martin Fritsch. Sie haben mich in jeder erdenklichen Hinsicht und immer bedingungslos unterstützt.

Marburg, im Juli 2022

Jonas Fritsch

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einführung	1
1. Teil: Methodische Grundlegung.....	5
<i>§ 1 Rechtsfindung im europäischen Kollisionsrecht.....</i>	<i>6</i>
A. Auslegung.....	7
B. Rechtsfortbildung.....	46
<i>§ 2 Zum teleologischen Kriterium und der Auslegung anhand des „inneren Systems“</i>	<i>60</i>
A. Struktur des Internationalen Privatrechts.....	61
B. Interessenlehre im Internationalen Privatrecht.....	68
C. Flessners „reale Interessenjurisprudenz“	72
D. Weiterentwicklung hin zu einer wertungsjuristischen Erfassung des IPR.....	75
2. Teil: Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Internationalen Privatrecht	95
<i>§ 3 Art. 11 Rom II-VO</i>	<i>95</i>
A. Einführung	95
B. Überblick zur Normgenese.....	96
C. Anknüpfungsgegenstand	98
D. Anknüpfungspunkte	188

§ 4 Art. 39 EGBGB.....	257
A. Einführung und verbliebener Anwendungsbereich	257
B. Anknüpfungsgegenstand	261
C. Anknüpfungspunkte	264
D. Renvoi?.....	280
3. Teil: Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Internationalen Zivilprozessrecht	285
§ 5 <i>Europäisches IZPR</i>	285
A. Allgemeiner Gerichtsstand	286
B. Eröffnung eines besonderen Gerichtsstands?.....	286
§ 6 <i>Autonomes deutsches IZPR</i>	301
A. Allgemeiner Gerichtsstand	301
B. Eröffnung eines besonderen Gerichtsstands?.....	301
§ 7 <i>Insbesondere: Behandlung des internationalen Unterhaltsregresses</i> ...	303
A. Einführung	303
B. Gerichtsstände.....	304
C. Restbedeutung des autonomen deutschen IZPR	306
Wesentliche Ergebnisse in Thesenform	309
§ 1 <i>Rechtsfindung im europäischen Kollisionsrecht</i>	309
§ 2 <i>Zum teleologischen Kriterium und der Auslegung anhand des „inneren Systems“</i>	310
§ 3 <i>Art. 11 Rom II-VO</i>	312
§ 4 <i>Art. 39 EGBGB</i>	317
§ 5 <i>Europäisches IZPR</i>	318
§ 6 <i>Autonomes deutsches IZPR</i>	320
§ 7 <i>Insbesondere: Behandlung des internationalen Unterhaltsregresses</i> ...	320
Literaturverzeichnis.....	321
Sachregister.....	333

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einführung	1
1. Teil: Methodische Grundlegung.....	5
§ 1 Rechtsfindung im europäischen Kollisionsrecht.....	6
A. Auslegung.....	7
I. Begriffsklärung.....	7
1. Notwendigkeit einer Auslegungsgrenze.....	8
2. Bestimmung der Auslegungsgrenze.....	13
a) Anerkennung einer Wortsinnngrenze?	13
b) Grenze des Gesetzeszwecks?	13
c) Stellungnahme	13
d) Konkrete Bestimmung der Wortsinnngrenze.....	19
e) Zwischenergebnis	22
II. Befugnis des EuGH zur Auslegung.....	22
III. Auslegungstechnik.....	22
1. Vorprüfung – autonome oder nationale Begriffsbildung?	22
2. Auslegungsziel.....	23
a) Auslegungstheorien.....	24
b) Stellungnahme	25
3. Auslegungsmittel.....	28
a) Grammatisches Kriterium	29
aa) Ausgangspunkt: Mehrsprachenauthentizität – keine „Textkritik“	29
bb) Ermittlung des Auslegungsspielraums	30

cc) Keine Geltung einer Vorrangregel bei Bedeutungsdivergenzen	31
dd) Zum maßgeblichen Sprachgebrauch	31
ee) Zum maßgeblichen Zeitpunkt	33
ff) Leistungsfähigkeit des grammatischen Auslegungskriteriums	34
b) Systematisches Kriterium	34
aa) Ausgangspunkte	34
(1) Äußere Systematik	35
(2) Innere Systematik	35
bb) Grundsätze der systematischen Auslegung	37
(1) Horizontal-systematisch	37
(2) Vertikal-systematisch	38
cc) Abgrenzung zu den übrigen Auslegungskriterien	39
c) Historisch-genetisches Kriterium	40
aa) Historie	41
bb) Genese	42
cc) Leistungsfähigkeit des historisch-genetischen Auslegungskriteriums	44
d) Teleologisches Kriterium	44
e) Die Gewichtung der Auslegungskriterien	45
B. Rechtsfortbildung	46
I. Begriffsklärung	46
II. Befugnis des EuGH zur Lückenfüllung	48
III. Grenzen der Lückenfüllungsbefugnis	49
1. Vertikale Grenzen	49
2. Horizontale Grenzen	51
a) Institutionelles Gleichgewicht	51
b) Schutz des Unionsbürgers	52
3. Ergebnis	53
IV. Lückenfüllungstechnik	53
1. Begriff der Lücke	54
2. Methodische Feststellung der Lücke	55
3. Vorgehen bei der Lückenfüllung	56
a) Füllung externer Lücken	56
b) Füllung interner Lücken	57
aa) Lückenfüllung durch einzelne Wertungen	58
bb) Lückenfüllung durch Wertsummen	58
cc) Zwischenergebnis	59

§ 2 Zum teleologischen Kriterium und der Auslegung anhand des „inneren Systems“	60
A. Struktur des Internationalen Privatrechts.....	61
I. Autonomes deutsches IPR	61
II. Europäisches IPR.....	65
III. Keine Abkehr von der „klassischen“ Methode durch besondere Anknüpfungen	66
B. Interessenlehre im Internationalen Privatrecht.....	68
I. Einführung und Darstellung	68
II. Kritik	70
C. Flessners „reale Interessenjurisprudenz“	72
I. Darstellung	72
II. Kritik	74
D. Weiterentwicklung hin zu einer wertungsjuristischen Erfassung des IPR.....	75
I. Wertungsjurisprudenz im materiellen Privatrecht	76
II. Übertragung auf das IPR.....	78
1. Interessen	78
a) Maßgeblicher Interessent	78
b) Maßgebliche Interessen.....	79
aa) Kollisionsrechtliche Interessen	79
bb) Existenz materiell-rechtlich motivierter Interessen?	81
2. Einschränkung.....	82
3. Maßstäbe für die Bewertung der (kollisionsrechtlichen) Interessen	82
a) Dem IPR immanente Wertungen.....	82
b) Wertungen des Sachrechts?.....	83
aa) (Unions-) Verfassungsrecht	83
(1) Autonomes deutsches IPR.....	83
(2) Europäisches IPR	84
bb) Materielles Privatrecht.....	86
(1) Autonomes deutsches IPR.....	86
(2) Europäisches IPR	87
cc) Kollisionsrechtliche Umsetzung	88
dd) Vereinbarkeit mit der international-privatrechtlichen Gerechtigkeit?	89
III. IPR und Wertungsjurisprudenz	92

2. Teil: Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Internationalen Privatrecht	95
§ 3 Art. 11 Rom II-VO	95
A. Einführung	95
B. Überblick zur Normgenese	96
C. Anknüpfungsgegenstand	98
I. Meinungsstand	98
1. Autonome Auslegung	99
2. Grundtatbestand	99
3. Keine Differenzierung zwischen erwünschten/unerwünschten oder vorteilhaften/unvorteilhaften Geschäftsführungen	102
4. Zusammenfassung	103
II. Stellungnahme	103
1. Autonome Auslegung?	104
2. Konkretisierung des Anknüpfungsgegenstands	108
a) Erkenntnisse aus dem Wortlaut	109
b) Historie und Genese	110
c) Systematische Erwägungen	112
aa) Ausgangspunkt: Widerspruchs- und Friktionslosigkeit der Rom II-VO	113
bb) Erforderlichkeit eines Fremdgeschäftsführungswillens	113
d) Teleologische Kriterien	115
aa) Ausgangspunkt: Wertungsjurisprudenz – Bündelungsmodell	116
(1) Darstellung	116
(2) Überführung in die Wertungsjurisprudenz	117
(3) Bedeutung für Art. 11 Rom II-VO	117
bb) Die Geschäftsführung ohne Auftrag in den mitgliedstaatlichen (Sach-) Rechtsordnungen	118
(1) Kein Rückgriff auf den DCFR	119
(2) Deutschland	123
(a) Anwendungsbereich	123
(b) Rechtsfolgen	126
(c) Internationales Privatrecht	128
(3) Österreich	129
(a) Einführung und Grundtatbestand	129
(b) Geschäftsführung „im Notfalle“	131
(c) Nützliche Geschäftsführung	133
(d) Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn	134
(e) Allgemeine Pflichten des Geschäftsherrn	135

(f) Internationales Privatrecht	135
(4) Frankreich	136
(a) Anwendungsbereich.....	136
(b) Rechtsfolgen	140
(c) Internationales Privatrecht	142
(5) Spanien	142
(a) Anwendungsbereich.....	142
(b) Rechtsfolgen	144
(c) Internationales Privatrecht	145
(6) Italien.....	146
(a) Anwendungsbereich.....	146
(b) Rechtsfolgen	148
(c) Internationales Privatrecht	149
cc) Erkenntnisse aus den Länderberichten und Bedeutung für Art. 11 Rom II-VO.....	149
(1) Bestätigung und Schärfung des oben gefundenen Ergebnisses	149
(2) Keine zusätzliche Beschränkung des Anknüpfungsgegenstands.....	151
3. Ergebnis zum (positiven) Anwendungsbereich des Anknüpfungsgegenstands.....	152
a) Definition.....	152
b) Bestehen Beweisprobleme?.....	153
III. Ausnahmen.....	154
1. Durch den positiven Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossene Fallgestaltungen	154
a) Abgrenzung zu den vertraglichen Schuldverhältnissen.....	155
aa) Im Allgemeinen.....	155
(1) Übertragung des international-prozessrechtlichen Vertragsbegriffs.....	155
(2) Anwendung auf die Qualifikation von Ansprüchen aus auftragsloser Geschäftsführung	158
bb) Im Speziellen: Art. 12 Rom II-VO.....	164
b) „Zivil- und Handelssachen“	164
2. Negativ vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommene Bereiche	165
3. Art. 13 Rom II-VO	168
4. Vorrangige Staatsverträge	169
IV. Reichweite des Statuts	169
1. Sind bestimmte Anspruchsrichtungen oder -arten aus dem Statut auszuklammern?.....	170
a) Meinungsstand.....	170
b) Stellungnahme	171

aa)	Einheitliche Anknüpfung beider Anspruchsrichtungen	171
bb)	Einheitliche Anknüpfung der verschiedenen Anspruchsarten	172
cc)	Abweichende Qualifikation von Schuldverhältnissen „deliktischer“ Natur?	173
(1)	Vorweg: Keine selbstständige Anknüpfung der Konkurrenzfrage an die lex fori.....	174
(2)	Funktionell-einheitliche Qualifikation als Lösung	175
(3)	Das für die funktionell-einheitliche Qualifikation maßgebliche Statut	176
(4)	Grenzen funktionell-einheitlicher Qualifikation	180
(5)	Kritik an funktionell-einheitlicher Qualifikation überzeugt nicht.....	182
(6)	Zwischenergebnis.....	187
2.	Reichweite des auf den jeweiligen Anspruch anzuwendenden Rechts	188
D.	Anknüpfungspunkte	188
I.	Anknüpfungspunkt des Art. 11 Abs. 1 Rom II-VO	189
1.	Reichweite der Wendung „Rechtsverhältnis“	191
a)	Anknüpfung an rein faktische Verhältnisse?	191
b)	Keine Beschränkung auf bestimmte Rechtsverhältnisse	192
c)	Anknüpfung an ein „hypothetisches“ Vertragsstatut	195
2.	Parteiidentität erforderlich.....	196
3.	Zur Entstehungsreihenfolge.....	199
4.	Voraussetzungen einer „engen Verbindung“	200
II.	Anknüpfungspunkt des Art. 11 Abs. 2 Rom II-VO	202
1.	Einführung	202
2.	Zum Anknüpfungspunkt.....	203
III.	Anknüpfungspunkt des Art. 11 Abs. 3 Rom II-VO	207
1.	Meinungsstand	208
a)	Kategorisierung.....	208
aa)	„Handlungsort“	208
bb)	„Erfolgort“	210
b)	Begriffsverständnis	213
aa)	„Handlungsort“	214
bb)	„Erfolgort“	215
2.	Stellungnahme.....	216
a)	Vorweg: Beachtung der Wortlautgrenze ist zwingend.....	216
b)	Kritik am Begriffsverständnis des Schrifttums	218
c)	Definition des Ortes der Geschäftsführung.....	222
d)	Problem: Mehrheit von Geschäftsführungsorten	222
aa)	Keine Mosaikbetrachtung	223
bb)	Keine Schwerpunktbildung.....	224

cc) Gründe für die Anknüpfung an den Tätigkeitsbeginn.....	225
(1) Genese	226
(2) Teleologische Betrachtung	228
(a) Verwirklichung des Prinzips der engsten Verbindung	228
(b) Keine Aussagekraft der „Interessen“.....	229
(c) Ziel: Anknüpfung an einen neutralen Ort.....	230
(3) Ort des Tätigkeitsbeginns als (grundsätzlich) neutraler Anknüpfungspunkt	232
(4) Zusammenfassung und Bedeutung für Art. 11 Abs. 3 Rom II-VO.....	238
3. Lückenfüllung	242
a) Vorliegen einer Lücke.....	243
b) Lückenfüllung.....	244
4. Sonderkonstellation: Geschäftsführung erfolgt in extraterritorialem Gebiet	250
IV. Zur Ausweichklausel des Art. 11 Abs. 4 Rom II-VO	252
1. Fallgruppe der Begleichung fremder Schulden.....	253
a) Lösung mittels teleologischer Extension des Abs. 1?	253
b) Auch keine Fallgruppe für die Ausweichklausel	254
c) Rechtspolitische Bewertung	255
2. Privilegierung der typischerweise unterlegenen Partei bei einer „Unternehmer-Verbraucher-Geschäftsführung“?	255
<i>§ 4 Art. 39 EGBGB</i>	257
A. Einführung und verbliebener Anwendungsbereich	257
I. Altfälle	258
II. Verbliebene Relevanz außerhalb des materiellen Anwendungsbereichs der Rom II-VO	259
1. Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag	260
2. Fallgestaltungen im Rahmen des Art. 1 Abs. 2 Rom II-VO	260
III. Zwischenergebnis	261
B. Anknüpfungsgegenstand	261
I. Meinungsstand.....	261
II. Stellungnahme	261
III. Reichweite des Statuts	263
C. Anknüpfungspunkte	264
I. Regelanknüpfung.....	264
1. Vornahmeort, Art. 39 Abs. 1 EGBGB	264
a) Meinungsstand.....	265
b) Stellungnahme	266
c) Rechtsfortbildungsbedürftigkeit	268

aa) Schaffung einer Lücke mittels teleologischer Reduktion	268
bb) Schließung der Lücke	270
d) Sonderkonstellation: Geschäftsführung wird in extraterritorialem Gebiet vorgenommen	270
2. Art. 39 Abs. 2 EGBGB	272
a) Allgemeines	272
b) Problembereiche	272
aa) Verpflichtung gegenüber dem Schuldner der getilgten Forderung	272
bb) Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger der getilgten Forderung	273
II. Ausweichklausel, Art. 41 EGBGB	275
1. Allgemeines	275
2. Regelbeispiele, Art. 41 Abs. 2 EGBGB	276
a) Besondere rechtliche oder tatsächliche Beziehung zwischen den Beteiligten	276
b) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt	278
c) Rangverhältnis	279
d) Ausnahmen	279
D. Renvoi?	280
3. Teil: Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Internationalen Zivilprozessrecht	285
§ 5 Europäisches IZPR	285
A. Allgemeiner Gerichtsstand	286
B. Eröffnung eines besonderen Gerichtsstands?	286
I. Keine internationale Zuständigkeit am Vertragsgerichtsstand	287
1. Zum „Dienstleistungsgerichtsstand“	288
2. Der allgemeine Vertragsgerichtsstand eröffnet keinen einheitlichen internationalen Gerichtsstand am Ort der Geschäftsübernahme	290
II. Eröffnung des Deliktgerichtsstands?	291
1. Meinungsstand	291
2. Stellungnahme	292
a) Geschäftsführung ohne Auftrag – ein Schuldverhältnis im Sinne des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO?	293
aa) Überlegungen mit Blick auf den Wortlaut	293
bb) Teleologische Argumente	294
cc) Zwischenergebnis	295

b) Beschränkung der Kognitionsbefugnis durch die Rechtsfolge?.....	295
c) Zur angeblichen Kausalitätsproblematik	298
d) Lokalisierung der internationalen Zuständigkeit	298
e) Zwischenergebnis	299
III. Jedenfalls keine Lückenfüllung.....	300
 § 6 <i>Autonomes deutsches IZPR</i>	301
A. Allgemeiner Gerichtsstand.....	301
B. Eröffnung eines besonderen Gerichtsstands?.....	301
I. Keine Eröffnung des Vertragsgerichtsstands.....	301
II. Zum Deliktsgerichtsstand	302
 § 7 <i>Insbesondere: Behandlung des internationalen Unterhaltsregresses</i> ...	303
A. Einführung.....	303
B. Gerichtsstände.....	304
C. Restbedeutung des autonomen deutschen IZPR	306
 Wesentliche Ergebnisse in Thesenform	309
 § 1 <i>Rechtsfindung im europäischen Kollisionsrecht</i>	309
§ 2 <i>Zum teleologischen Kriterium und der Auslegung anhand des „inneren Systems“</i>	310
§ 3 <i>Art. 11 Rom II-VO</i>	312
§ 4 <i>Art. 39 EGBGB</i>	317
§ 5 <i>Europäisches IZPR</i>	318
§ 6 <i>Autonomes deutsches IZPR</i>	320
§ 7 <i>Insbesondere: Behandlung des internationalen Unterhaltsregresses</i> ...	320
 Literaturverzeichnis.....	321
Sachregister.....	333

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
aaO	am angegebenen Ort
ABGB	(Österreichisches) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Allg. Meinung	Allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Anm. (d. Verf.)	Anmerkung (des Verfassers)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht
BeckOK BGB	Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BeckOK GG	Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz
BeckOK ZPO	Beck'scher Online-Kommentar zur Zivilprozessordnung
Begr.	Begründer
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Bsp.	Beispiel

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Clunet	Journal du droit international „Clunet“
d. h.	das heißt
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
endg.	endgültig
ed. / eds.	editor / editors / edition [EN]; edición [ES]; edizione [IT]
éd.	édition
Ed.	Edition
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGV	EG-Vertrag
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
Erman	Erman Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Nebengesetzen
ErwGr.	Erwägungsgrund
et al.	et alii
et seq.	et sequens
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuR	Zeitschrift Europarecht
Europ.	Europäisch
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
f. / ff.	folgende
Fn.	Fußnote(n)
frz. ZGB	französisches Zivilgesetzbuch / Code civil
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
h. M.	herrschende Meinung
Halbbd.	Halbband
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung(en) durch Verfasser
Hrsg.	Herausgeber(in)
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
ital. ZGB	italienisches Zivilgesetzbuch / Codice civile
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
JBl.	Juristische Blätter
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
krit.	kritisch
LG	Landgericht
Lloyd's M. C. L. Q.	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
Müko BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Müko FamFG	Münchener Kommentar zum FamFG
Müko ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen
mwN	mit weiteren Nachweisen
Neubearb.	Neubearbeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-BGB	NomosKommentar BGB
No.	Number(s)
Nr.	Nummer(n)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
öst. IPR-Gesetz	IPR-Gesetz für die Bundesrepublik Österreich
OLG	Oberlandesgericht
p.	page(s) [EN]; page(s) [FR]; página(s) [ES]; pagina/e [IT]

para.	Paragraph(s) [EN]; paragraphe(s) [FR]
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer(n)
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n)
sog.	sogenannte/r/s
span. ZGB	spanisches Zivilgesetzbuch / Código Civil
ss.	suivantes
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TA	Tribunal d'Arrondissement
u. a.	unter anderen/m
UAbs.	Unterabsatz
v.	von
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungs-Archiv – Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik
vgl.	vergleiche
VO Nr. 1	Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Vol.	Volume(s)
Vorb.	Vorbemerkung
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
zit.	zitiert
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZöffR	Zeitschrift für öffentliches Recht
zust.	zustimmend
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einführung

Die Dogmatik des Instituts der Geschäftsführung ohne Auftrag ist bereits nach nationalem sachrechlichem Verständnis äußerst umstritten.¹ Eine vergleichbare Disparität des rechtswissenschaftlichen Diskurses findet sich auf kollisionsrechtlicher Ebene. Hier sind noch einige Probleme dieses Rechtsinstituts nicht zufriedenstellend gelöst. Dies betrifft indes nicht nur die Frage nach dem anwendbaren Sachrecht; auch die Bestimmung des international zuständigen Gerichts bedarf einer näheren Betrachtung. Im Fokus dieser Arbeit werden gleichwohl die Probleme im international-privatrechtlichen Bereich stehen. Hier genießt seit einigen Jahren mit den in Art. 11 Rom II-VO enthaltenen Anknüpfungen europäisches Recht eine herausragende Bedeutung. Obwohl die Rom II-VO bereits seit mehr als zehn Jahren in Kraft ist, konnte bislang nur wenig Erfahrung mit dieser Kollisionsnorm gesammelt werden; sie wurde im rechtswissenschaftlichen Dialog (wenn überhaupt) nur knapp behandelt. Das Kollisionsrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag führt ein Schattendasein.

Dieses Prädikat wird ihr schon seit über einem Jahrhundert immer wieder verliehen² und in jüngerer Zeit des Öfteren bekräftigt.³ Auch an dieser Stelle kann sich dieser Feststellung nur angeschlossen werden. Insbesondere die bis zum heutigen Tage erschienenen Judikate, die sich näher mit Art. 11 Rom II-VO beschäftigen, können an einer Hand abgezählt werden. Aber auch die rechtswissenschaftlichen Beiträge zum Kollisionsrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag sind rar gesät.

Monographische Abhandlungen, die sich vorwiegend mit Art. 11 Rom II-VO (oder Art. 39 EGBGB) beschäftigen, sind bislang nicht erschienen.⁴ Zwar

¹ Zu der Vielfältigkeit des Meinungsstandes siehe *Meier*, Das subjektive System der Geschäftsführung ohne Auftrag, 2019, S. 25 ff.

² Siehe die Nachweise bei *Wandt*, GoA im IPR, 1989, S. 19.

³ Siehe nur *Thorn*, in: Grüneberg, 81. Aufl. 2022, Art. 11 Rom II-VO Rn. 1 und *Dornis*, *RabelsZ* 80 (2016), 543, 544 (auch mwN). Siehe ferner *Nehne*, *IPRax* 2012, 136, der in Fn. 5 zusätzlich exemplarisch auf den Beitrag *Thomas Kadner Grazianos* (*RabelsZ* 73 [2009], 4 ff.) hinweist, in dem den Art. 10–12 Rom II-VO nur vier Seiten, der Geschäftsführung ohne Auftrag sogar lediglich eine Seite gewidmet wird (aaO, 65 f.).

⁴ Um das Jahr 1990 herum sind zwei Dissertationen veröffentlicht worden, die allerdings beide einen Regelungsvorschlag für die seinerzeit noch unregulierten Rechtsfragen entwickelten, siehe *Wandt*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag im Internationalen Privatrecht, 1989; *Habermann*, Die Geschäftsführung ohne Auftrag im System des deutschen Internationalen Privatrechts, 1990.

behandeln manche Dissertationen die hier zu untersuchende Fragestellung, allerdings lediglich am Rande.⁵ Hinsichtlich der europäischen Kollisionsnorm sind indes kleinere wissenschaftliche Beiträge zu sehen.⁶ Zudem betrachten *Christoph Wendelstein*⁷ und *Dirk Looschelders*⁸ in ihren Aufsätzen jeweils ausgewählte Teilbereiche des Rechtsinstituts. Ferner ist die von *Tim W. Dornis* verfasste Abhandlung in *RabelsZ* zu beachten.⁹ Hier wird die Anknüpfung nach Art. 11 Abs. 3 Rom II-VO erstmals in einem größeren Beitrag aufgegriffen. Eine grundlegende dogmatische Aufarbeitung können die genannten Beiträge allerdings schon ob ihres Umfangs nicht leisten – auch wenn sie allesamt einige wertvolle Anstöße liefern, mit denen sich die folgende Untersuchung auseinandersetzen wird. Schließlich finden sich auch in den einschlägigen Kommentierungen zu Art. 11 Rom II-VO keine vertieften Ausführungen zu den dogmatischen Grundlagen des Kollisionsrechts der Geschäftsführung ohne Auftrag.¹⁰ Selbiges gilt für die autonome deutsche Ebene.¹¹

Das ist unbefriedigend. Denn schon aus *praktischer* Sicht verdient das Kollisionsrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag eine größere wissenschaftliche Beachtung, als teilweise angenommen wird.¹² Die Kollisionsnormen gelangen in etlichen Fällen zur Anwendung, denn das Rechtsinstitut löst materiell-recht-

⁵ *Späth*, Gewerbliche Erbensuche, 2008, S. 275 ff.; *Wendelstein*, Kollisionsrechtliche Probleme der Telemedizin, 2012, S. 414 ff. (die dort angestellten Überlegungen wurden insbesondere in seine Kommentierung zu Art. 11 Rom II-VO [*ders.*, in: *Soergel*, 13. Aufl. 2019, Art. 11 Rom II-VO] übernommen und dort weitergeführt); v. *Domarus*, Internationales Arzthaftungsrecht, 2013, S. 76 ff.

⁶ Siehe etwa *Nehne*, IPRax 2012, 136; *G. Fischer*, FS Spellenberg, 2010, S. 151 (161 ff.); *Kadner Graziano*, *RabelsZ* 73 (2009), 1; *G. Wagner*, IPRax 2008, 1.

⁷ *Wendelstein*, GPR 2014, 46.

⁸ *Looschelders*, IPRax 2014, 406.

⁹ *RabelsZ* 80 (2016), 543 ff.

¹⁰ Eine Ausnahme dazu stellen die Kommentierungen von *Jakob/Picht*, in: *Europ. Zivilprozess- und Kollisionsrecht*, 4. Aufl. 2016, Art. 11 Rom II-VO und *Schinkels*, in: *BeckOGK*, 1.8.2018, Art. 11 Rom II-VO sowie *Wendelstein*, in: *Soergel*, 13. Aufl. 2019, Art. 11 Rom II-VO dar.

¹¹ In dieser Hinsicht beachtenswert ist aber der Aufsatz von *G. Fischer*, IPRax 2002, 1 ff.

¹² Zur praktischen Relevanz krit. etwa *Jakob/Picht*, in: *Europ. Zivilprozess- und Kollisionsrecht*, 4. Aufl. 2016, Art. 11 Rom II-VO Rn. 1. Siehe darüber hinaus *Lein et al.*, Study on the Rome II Regulation, 2021, p. 717 et. seq., bei deren empirischer Studie zur Rezeption der Rom II-VO in den Mitgliedstaaten nur 11 der 95 Teilnehmer auf die Frage, mit welcher Vorschrift dieser Verordnung sie in ihrer Arbeit am meisten zu tun hätten („Which provisions of the Rome II Regulation do you refer to most frequently in your practice/work?“), Art. 11 Rom II-VO angaben. Schlechter schnitten lediglich die Art. 9, 25, 13, 29, 30 und 21 Rom II-VO ab. Dieses Ergebnis könnte indes auch darauf zurückzuführen sein, dass die GoA als materiell-rechtliches Rechtsinstitut in vielen Staaten weniger präsent ist als etwa in Deutschland, so dass sie bei der Rechtsanwendung eventuell mitunter übersehen wird. So zeigt auch die oben zitierte Studie, dass Art. 11 Rom II-VO nur in Deutschland und Österreich problematisiert wird, aaO, p. 710 et. seq.

lich ganz unterschiedliche Ausgleichsprobleme.¹³ Es kommt bei tatsächlichem wie rechtsgeschäftlichem Handeln in Betracht und sorgt nicht nur bei altruistischen Eingriffen für einen interessengerechten Ausgleich, sondern auch in den dem Wirtschaftsleben zuzuordnenden Sachverhalten. Diese Relevanz gilt entsprechend für die internationale Ebene, weil grenzüberschreitendes Handeln – gleich ob rein altruistisch oder auch durch eigene Interessen veranlasst – in Zukunft nicht zuletzt aufgrund der europäischen Freizügigkeit oder der immer kürzeren Transport- und Kommunikationswege deutlich vermehrt auftreten wird.¹⁴ So lag etwa der bedeutendsten Entscheidung zu Art. 11 Rom II-VO, die vom LG München I stammt, eine grenzüberschreitende gewerbliche Erbensuche zugrunde.¹⁵ Und auch die grenzüberschreitende Tilgung fremder Schulden beschäftigte schon die Gerichte.¹⁶

Das Kollisionsrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag ist daneben (und vor allem) von besonders großem dogmatischem Interesse. An Art. 11 Rom II-VO und Art. 39 EGBGB lassen sich verschiedene Grundfragen des Internationalen Privatrechts anschaulich diskutieren. Diesbezüglich zu nennen ist etwa die Frage, inwieweit auch auf der Ebene des IPR die im materiellen Privatrecht bereits erfolgte Evolution der Interessenjurisprudenz hin zu einer wertungsjuristischen Erfassung dieses Rechtsgebiets nachvollzogen werden kann. Daneben kann auf die Bedeutung „autonomer Qualifikation“ eingegangen werden, wenn beispielsweise die Auswirkungen einer materiell-rechtlich vorhandenen Konkurrenz von Ansprüchen aus auftragsloser Geschäftsführung und solchen aus Delikt auf das IPR hinterfragt werden.

Weil mit Art. 11 Rom II-VO die Auslegung einer europäischen Kollisionsnorm im Zentrum steht, ist außerdem auf die Frage einzugehen, welches Methodenmodell man für ihre Interpretation anzulegen hat. Dazu gibt es aktuell noch einige offene Fragen, die auch von den in jüngerer Zeit vermehrt erschienen Monographien zu diesem Thema nicht zur vollsten Zufriedenheit gelöst worden sind. All dies belegt, dass sich die Bedeutung der vorliegenden Arbeit nicht bloß in der Erarbeitung eines dogmatischen Konzepts für das Kollisionsrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag erschöpft.

Wurde der aktuelle Stand der Wissenschaft schon in Bezug auf Art. 11 Rom II-VO und Art. 39 EGBGB als unbefriedigend bezeichnet, kann jener bezüglich der Frage nach der international-zivilprozessualen Behandlung von Ansprüchen aus auftragsloser Geschäftsführung mit ungenügend umschrieben

¹³ Vgl. für Art. 39 EGBGB BT-Drs. 14/343, S. 9.

¹⁴ Vgl. *Wendelstein*, GPR 2014, 46, der mit Verweis auf die zunehmenden Möglichkeiten der Kommunikations- und Interaktionsmittel eine steigende Anzahl an Distanzgeschäftsführungsmaßnahmen prognostiziert (aaO, Fn. 31).

¹⁵ 18.4.2013 – 10 O 6084/12 = IPRax 2014, 438.

¹⁶ OLG Köln 22.11.2018 3 U 78/17 = RdTW 2019, 136 sowie TA Luxembourg, 31.1.2014, no. 204/2014 und 19.12.2014, no. 2585/2014, no. 149.694 – zit. nach *Lein et al.*, Study on the Rome II Regulation, 2021, p. 374 (jeweils Erstattung verauslagter Zölle).

werden. In der (europäischen) Rechtswissenschaft haben sich die meisten, die sich überhaupt näher mit der Qualifikation dieser Ansprüche auseinandergesetzt haben, einem Aufsatz von *Anatol Dutta* aus dem Jahre 2011¹⁷ angeschlossen, der zwar äußerst bedeutsame Impulse liefert, jedoch Anlass für eine weitgehende Auseinandersetzung mit seinen Thesen bietet. Aus der Rechtsprechung ist nur eine Entscheidung nennenswert, die auch den Anstoß für *Duttas* Beitrag gab.¹⁸

Vor diesem Hintergrund gliedert sich die folgende Bearbeitung in drei Teile. Während in den §§ 3 und 4 das Internationale Privatrecht der GoA einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden soll und in den §§ 5 bis 7 die international-prozessrechtliche Ebene beleuchtet wird, dienen die §§ 1 und 2 dazu, die hierfür erforderlichen methodischen Grundlagen zu klären. Dieser Teil steht – gleichsam als Allgemeiner Teil dieser Arbeit – für sich; auf die dort gewonnenen Erkenntnisse wird im weiteren Verlauf der Arbeit immer wieder zurückgegriffen werden.

¹⁷ IPRax 2011, 134.

¹⁸ OLG Köln 13.5.2009 – 6 U 217/08 = IPRax 2011, 174.

1. Teil:

Methodische Grundlegung

Bevor die thematisch einschlägigen Kollisionsnormen genauer untersucht werden, gilt es zunächst, die dafür erforderliche Grundlage – namentlich die juristische Methodik – zu klären. Dass die vorliegende Arbeit der methodischen Grundlegung einen zugegebenermaßen recht umfangreichen Teil einräumt, mag verwundern, da man Methoden für gewöhnlich nicht gesondert thematisiert, sondern schlicht anwendet. Eine genauere Beschäftigung mit diesem Thema ist aber schon deshalb lohnenswert, weil sich die Untersuchung vor allem mit der dogmatischen Aufarbeitung zweier Kollisionsnormen beschäftigt, von der die prominenteste, Art. 11 Rom II-VO, zudem dem europäischen Recht entspringt. Während die Auslegung des Art. 39 EGBGB als autonome deutsche Kollisionsnorm auf die Erkenntnisse der autonomen deutschen Methodenwissenschaft zurückgreifen kann, die wiederum Ergebnisse aus einer Fülle an rechtswissenschaftlichen Beiträgen vereint, welche teilweise sogar bis in das frühe 19. Jahrhundert zurückreichen, ist dies auf europäischer Ebene anders. Hier können nicht die für autonome deutsche (Kollisions-) Normen erarbeiteten Methoden herangezogen werden, weil es sich um eine andere Rechtsquelle handelt. Es wird aufzuzeigen sein, dass europäisch-autonome Ansätze für die Rechtsfindung zu entwickeln sind.¹ Die Rechtsfindungsmethodik in diesem Bereich – dem des europäischen (Sekundär-) Rechts – ist bislang nicht hinreichend erforscht. Wie zu zeigen sein wird, stellt sich hier eine Reihe nicht unerheblicher Probleme. Dazu zählt insbesondere der Umgang mit der Mehrsprachigkeit des Unionsrechts. Daneben gibt es aber noch weitere neuralgische Punkte, die etwa dem fragmentarischen Charakter der europäischen Rechtsordnung geschuldet sind. Außerdem gilt es zu klären, inwieweit die Wertungen der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen auf die Auslegung und Fortbildung des Unionsrechts Einfluss nehmen und dadurch Teil von ihm werden. Wenn gleich die europäische Rechtswissenschaft auf dem Gebiet der Methodik in jüngerer Zeit erhebliche Fortschritte gemacht hat, sind insbesondere die genannten Probleme noch nicht befriedigend gelöst. Das ist bedauerlich, da all jene Punkte für diese Arbeit relevant sind.

Anders liegt es dagegen, wie erwähnt, auf autonomer deutscher Ebene: Die heute herrschende Technik der Rechtsauslegung und -fortbildung der vom deutschen Gesetzgeber stammenden Normen stützt sich auf die Erkenntnisse

¹ Siehe unten S. 6 f.

eines langjährigen Diskurses, dem in den wesentlichen, hier interessierenden Punkten eine gefestigte allgemeine Überzeugung entsprungen ist. Von ihrer Darstellung soll deshalb abgesehen werden. Allerdings ist die autonome nationale Methodenlehre aufgrund ihrer langen Tradition und fein ausgearbeiteten Methodik von Relevanz, um vielleicht manche der dort angestellten Überlegungen auch auf eine europäische Methodenlehre übertragen zu können. Auf sie soll daher an den passenden Stellen rekuriert werden.

Neben Begriffen wie Auslegung und Rechtsfortbildung, grammatisches Interpretationskriterium und Analogie, die einem Juristen typischerweise als Erstes in den Sinn kommen, wenn er sich mit Methodik beschäftigt, wird die Arbeit in dem zweiten Abschnitt dieses Teils aber auch näher auf das teleologische Auslegungselement eingehen und sich hierüber – gleichsam als dogmatischen Ankerpunkt – mit Themen wie der Interessen- und der Wertungsjurisprudenz auseinandersetzen. In diesem Bereich lässt nicht nur die europäische Rechtsmethodik auf der Ebene des Internationalen Privatrechts noch Raum für tiefgehende Untersuchungen.

§ 1 Rechtsfindung im europäischen Kollisionsrecht

Wie bereits in der Einleitung zu diesem Teil der vorliegenden Arbeit angedeutet, kann auf der Ebene des europäisch-vereinheitlichten Kollisionsrechts nicht ohne Weiteres mit den autonomen deutschen Begrifflichkeiten und Modellen gearbeitet werden. Denn die europäischen Kollisionsregeln sind (allermeist²) in Verordnungen im Sinne des Art. 288 Abs. 2 AEUV niedergelegt und beanspruchen somit unmittelbare Geltung in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.³ Mit der Europäisierung des Kollisionsrechts wurde insbesondere das Ziel der Rechtsvereinheitlichung angestrebt.⁴ Um dieses zu erreichen, muss ein vom nationalen Verständnis losgelöstes, mithin autonom-gemeinschaftsrechtliches Methodenmodell entwickelt werden. Denn es kann erst dann wirklich von einer Einheit des Rechts gesprochen werden, wenn auch die *Anwendung* des staatsübergreifend vereinheitlichten Rechts innerhalb seines Geltungsbereichs auf die gleiche Weise erfolgt.⁵ Die nationalen Methodenlehren der Mitgliedstaaten können historisch bedingt voneinander abweichen, so dass die Gefahr besteht, dass das Ziel der Rechtsvereinheitlichung nicht vollständig

² Es existiert beispielsweise auch Richtlinienkollisionsrecht, vgl. v. *Hein*, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, Art. 3 EGBGB Rn. 75.

³ Siehe zum räumlichen Geltungsbereich Art. 52 EUV, 355 AEUV.

⁴ Siehe nur KOM (2003) 427 endg., S. 5.

⁵ *Colneric*, ZEuP 2005, 225; *Vogenauer*, ZEuP 2005, 234, 236 f.; *Hess*, IPRax 2006, 348, 352; siehe auch BVerfG 9.1.2001 – 1 BvR 1036/99 = NJW 2001, 1267, 1268: „[...] der Begriff des europäischen Rechts [umfasst] nicht nur materielle Rechtsnormen, sondern auch die Methodenwahl.“

erreicht würde, wenn jedes nationale Gericht „seine“ Methodik anwendete.⁶ Außerdem ist zweifelhaft, ob die mitgliedstaatlichen Gerichte dann in der Lage wären, mit den Eigenarten des Unionsrechts, die jenen der Mitgliedstaaten fremd sein können, sachgerecht umzugehen; die nationalen Methodenlehren haben sich schließlich in Bezug auf die jeweilige Rechtsordnung entwickelt und sind folglich (nur) auf sie abgestimmt.⁷

Wenn von einer „autonomen Auslegung“ gesprochen wird, ist also nicht nur gemeint, dass die Begriffsbildung vom nationalen Verständnis losgelöst erfolgen soll,⁸ sondern auch eine autonome europäische Methodenlehre der Rechtsfindung zugrunde zu legen ist. Das schließt nicht nur die Rechtsfindungstechniken, sondern auch die ihr zugrunde liegenden Begriffe ein.⁹ Da es sich bei den das Internationale Privatrecht bildenden Rechtsakten, wie gesagt, insbesondere um Verordnungen im Sinne des Art. 288 Abs. 2 AEUV handelt und diese zum Sekundärrecht der EU zählen,¹⁰ sind die dafür entwickelten juristisch-methodischen Grundsätze heranzuziehen.¹¹

A. Auslegung

I. Begriffsklärung

Auf europäischer Ebene herrscht schon über die Bedeutung des Begriffs „Auslegung“ keine Einigkeit. Allgemein anerkannt ist aber, dass Auslegung zunächst das Verstehen von sprachlichen Äußerungen meint;¹² sie erläutert und verdeutlicht den Sinn einer Vorschrift.¹³ Der Auslegung ist damit ein gewisser

⁶ Vgl. *Nehne*, Methodik, 2012, S. 43 ff.

⁷ *Nehne*, Methodik, 2012, S. 44 f.

⁸ Für ein solches Verständnis der „autonomen Auslegung“ siehe nur ErwGr. 11 der Rom II-VO: „Im Sinne dieser Verordnung sollte der Begriff des außervertraglichen Schuldverhältnisses [...] als autonomer Begriff verstanden werden.“

⁹ Vgl. *Nehne*, Methodik, 2012, S. 23 ff.

¹⁰ Zum Begriff des Sekundärrechts *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/ders., 74. EL September 2021, Art. 288 AEUV Rn. 30.

¹¹ *Nehne*, Methodik, 2012, S. 23. Die Notwendigkeit einer methodischen Unterscheidung von Primär- und Sekundärrecht, wie sie etwa in der deutschen Methodenlehre (Verfassungs- und einfaches Recht) bekannt ist, wird zum Teil bestritten, da das Primärrecht nicht mit den nationalen Verfassungsrechten, die aufgrund ihrer Spezifika eine vom einfachen Recht abweichende Methodik erfordern, vergleichbar sei, so dass auch für das Primärrecht die Methodik des Sekundärrechts herangezogen werden könne, siehe *Herresthal*, in: Arnold (Hrsg.), Grundlagen, 2014, S. 49, 62 ff. A. A. etwa *Bleckmann*, NJW 1982, 1177, 1178. Die Frage, ob auch dem Primärrecht die Methodik des Sekundärrechts zugrunde liegen sollte, entfaltet hier allerdings aus den im Text genannten Gründen keine Relevanz und bedarf daher keiner Vertiefung und Entscheidung.

¹² *Schübel-Pfister*, Sprache, 2004, S. 122 f.

¹³ Siehe nur EuGH 27.3.1980, Rs. 61/79 = NJW 1980, 2008, 2009.

interpretatorischer Akt inhärent.¹⁴ Umstritten ist aber, ob der Begriff auch jene Rechtsfindung umfasst, die über die Interpretation des geschriebenen Rechts¹⁵ hinausgeht. Dieser Bestandteil richterlicher Rechtsfindung wird auf autonomer deutscher Ebene als Rechtsfortbildung bezeichnet.¹⁶ Es stellt sich die Frage, ob auch in der europäischen Methodenlehre dahingehend terminologisch sowie methodisch unterschieden werden sollte, und bejahendenfalls, wo die Grenze der Auslegung zu markieren ist.

1. Notwendigkeit einer Auslegungsgrenze

Der EuGH geht im Anschluss an die französische Methodenlehre von einem weiten Begriffsverständnis aus – er spricht pauschal von „*interprétation*“¹⁷ und kennt somit weder eine begriffliche noch methodische Trennung von Auslegung im engeren Sinne und darüberhinausgehender Rechtsfindung;¹⁸ Teile der Rechtswissenschaft pflichten ihm bei.¹⁹ Während sich der EuGH selbst in aller Regel nicht weiter zu der von ihm zugrunde gelegten Methodik äußert,²⁰ begründet die Literatur die Ablehnung dieser begrifflichen und methodischen Unterscheidung mit Eigenarten des Unionsrechts, die eine Grenzziehung unmöglich, ungerechtfertigt oder wenigstens verzichtbar erscheinen ließen.

¹⁴ *Colneric*, ZEuP 2005, 225; *Buck*, Auslegungsmethoden, 1998, S. 31.

¹⁵ Vgl. *Nehne*, Methodik, 2012, S. 24.

¹⁶ Siehe *Walter*, Rechtsfortbildung, 2009, S. 24; *Larenz*, Methodenlehre, 6. Aufl. 1991, S. 366. Das Abgrenzungskriterium zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung auf autonomer deutscher Ebene bildet nach ganz überwiegender Auffassung der noch mögliche Wortsinne des Gesetzes, siehe exemplarisch für die Methodenwissenschaft *Kramer*, Methodenlehre, 6. Aufl. 2019, S. 63; *Zippelius*, Methodenlehre, 12. Aufl. 2021, S. 39; *Walter*, Rechtsfortbildung, 2009, S. 21 ff.; *Larenz*, Methodenlehre, 6. Aufl. 1991, S. 322; *Honsell*, in: *Staudinger*, Neubearb. 2018, Einl. BGB Rn. 126; *Vogel*, Methodik, 1998, S. 117; *Säcker*, in: *MüKo BGB*, 8. Aufl. 2018, Einl. BGB Rn. 153; siehe ferner *Krey*, Gesetzesvorbehalt, 1977, S. 127 ff. mit umfangreichen Nachweisen zu den Gegenansichten sowie zu deren Widerlegung (aaO, S. 146 ff.); dazu auch *Canaris*, Lückenfeststellung, 2. Aufl. 1983, S. 19 f.

¹⁷ Siehe nur *Neuner*, in: *Riesenhuber* (Hrsg.), Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 12 Rn. 2 (auch mwN); für Beispiele aus der Judikatur des EuGH siehe etwa *Henninger*, Methode, 2009, S. 298 und *Grundmann/Riesenhuber*, JuS 2001, 529, 535.

¹⁸ Dies wird zwar von *Hess*, IPRax 2006, 348, 361 für das Europäische Zivilprozessrecht bestritten; die Durchsicht der von ihm zitierten Entscheidungen offenbart aber, dass der EuGH dort lediglich dem „klaren“ Wortlaut den Vorzug bei der Auslegung gibt. Eine bewusste und ausdrückliche Abgrenzung von Auslegung und Rechtsfortbildung kann ihnen nicht entnommen werden.

¹⁹ *Martens*, Methodenlehre, 2013, S. 373 und 504; *Groh*, Auslegungsbefugnis, 2005, S. 230; *Anweiler*, Auslegungsmethoden, 1997, S. 39. *Maasch*, in: *FS Raisch*, 1995, S. 417, 430 und *Henninger*, Methode, 2009, S. 410 wollen zwar prinzipiell zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung abgrenzen, fassen aber unter den Begriff der Rechtsfortbildung nur jene *contra legem* und unterscheiden damit letztlich ebenfalls nur die zulässige von der unzulässigen Auslegung.

²⁰ Vgl. *Buerstedde*, Methodik, 2006, S. 28.

Zunächst wird vorgebracht, dass es sich bei der Differenzierung zwischen Auslegung im engeren Sinne und darüberhinausgehender Rechtsfindung nur um eine Übertragung des innerstaatlichen Methodenmodells handele; eine solche verbiete sich wegen des autonomen Charakters des Unionsrechts.²¹ Die terminologische und methodische Unterscheidung sei eine Besonderheit der deutschen Methodenlehre, die jener der anderen Mitgliedstaaten fremd sei. Es sei deshalb nicht einzusehen, warum gerade die deutsche Methodenlehre die autonom zu entwickelnde europäische Methodik prägen solle.²² An einer solchen Argumentation trifft zu, dass es bei der Entwicklung einer europäischen Methodenlehre nicht darauf ankommt, wie die Rechtsmethodik in den einzelnen Mitgliedstaaten beschaffen ist. Es darf nicht (irgend-) ein mitgliedstaatliches Modell unhinterfragt übertragen werden. Das Gebot einer autonomen Methodik schließt es aber andererseits nicht aus, einzelne nationale Regelungen zu übernehmen; bei der Ausbildung eines autonomen, von nationalen Vorstellungen losgelösten Methodenmodells kann (und sollte) selbstverständlich auf den Erfahrungen der seit Jahrhunderten gebildeten nationalen Methodenlehren aufgebaut werden.²³ Es dürfen allerdings nur solche Regelungen übernommen werden, die auch auf europäischer Ebene sinnhaft und brauchbar sind.²⁴ Die Ablehnung einer solchen begrifflichen und methodischen Trennung kann also nicht schon mit diesem Argument begründet werden; es müsste vielmehr aufgezeigt werden, aus welchen konkreten Gründen ihre Übernahme unstatthaft ist. Darüber hinaus ist auch die These, in Europa trennte nur die deutsche Methodenlehre zwischen Auslegung im engeren Sinne und einer darüberhinausgehenden Rechtsfindung, unzutreffend. Auch andere Mitgliedstaaten unterscheiden entsprechend – wenn vielleicht auch nicht so streng wie die deutsche Jurisprudenz.²⁵

Ferner wird eine Unterscheidung zwischen Auslegung im engeren Sinne und darüberhinausgehender Rechtsfindung deshalb abgelehnt, weil sie bereits nach deutscher Methodenlehre schwerfällig, unscharf und in methodischer Hinsicht irrelevant sei. Es sei nicht einzusehen, diese Abgrenzung, die auf europäischer Ebene aufgrund dessen Eigenarten²⁶ noch schwieriger zu treffen sein werde als auf deutscher, nur wegen einer erhöhten Begründungspflicht beizubehalten.²⁷ Schließlich bilde auch die in der deutschen Methodenlehre als „Rechtsfortbildung“ bezeichnete Rechtsfindung einen prinzipiell zulässigen Teil der richter-

²¹ Groh, Auslegungsbefugnis, 2005, S. 178.

²² Groh, Auslegungsbefugnis, 2005, S. 178; Martens, Methodenlehre, 2013, S. 367.

²³ Vgl. nur Martens, Methodenlehre, 2013, S. 537; Baldus/Vogel, in: FS Krause, 2006, S. 237, 238.

²⁴ Vgl. dazu Herresthal, ZEuP 2009, 598, 602.

²⁵ Siehe dazu Henninger, Methode, 2009, S. 105 und 107 (Österreich), 158 (Spanien), 166 (Portugal), 172 (Italien), 189 (Osteuropa).

²⁶ Siehe insb. S. 30 f.

²⁷ Maasch, in: FS Raisch, 1995, S. 417, 430.

lichen Rechtsfindung, so dass nur die Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Rechtsfindung wirklich von Interesse sei.²⁸ Zuzugeben ist dieser Auffassung zunächst, dass es auch auf deutscher Ebene zulässige und unzulässige Rechtsfortbildung gibt und dass Rechtsfortbildung und Auslegung als nur graduell voneinander abweichende Stufen desselben Gedankens aufgefasst werden können.²⁹ Dies ist auch auf der europäischen Ebene der Fall.³⁰ Auch trifft es zu, dass das von der deutschen Methodenlehre gewählte Unterscheidungskriterium schon auf nationaler Ebene nicht immer völlig trennscharf ist.³¹ Allerdings ist die Unterscheidung zwischen Auslegung im engeren Sinne und darüberhinausgehender Rechtsfindung aus methodischen Gesichtspunkten sinnvoll. Denn bei Überschreitung der Auslegungsgrenze – wo auch immer sie zu verorten sein mag – erhöht sich die Begründungspflicht des Rechtsanwenders. Diese erschöpft sich aber keinesfalls in einer gesteigerten Anforderung an die Quantität seiner Argumentation, sondern manifestiert sich vielmehr in einer unterschiedlichen Art und Weise der Begründung, also der Anwendung divergierender Argumentationsmethoden.³² Dem Rechtsanwender kommt dann eine von der (reinen) Auslegung grundlegend zu unterscheidende Funktion zu: Es sind nicht mehr fremde Maßstäbe zu konkretisieren, sondern eigene zu entwickeln.³³ Dem Richter ist zu signalisieren, dass er nunmehr nicht in dem verfassungsrechtlich ausschließlich ihm zugewiesenen Bereich tätig wird, sondern eine Kompetenz in Anspruch nimmt, die mit denen der Legislative (zumindest) konkurriert.³⁴ Auch auf europäischer Ebene besteht ein Interesse, diese aus der Grenzziehung folgende „Hinweis- und Warnfunktion“³⁵ beizubehalten. Denn hier ist das Prinzip des institutionellen Gleichgewichts zu beachten,³⁶ das dem (deutschen) verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewalten-

²⁸ *Martens*, Methodenlehre, 2013, S. 504; *Henninger*, Methode, 2009, S. 410; *Vogelbauer*, ZEuP 2005, 234, 254 f.; *Maasch*, in: FS Raisch, 1995, S. 417, 430.

²⁹ *Larenz*, Methodenlehre, 6. Aufl. 1991, S. 366; siehe auch *Möllers*, Methodenlehre, 4. Aufl. 2021, § 4 Rn. 35.

³⁰ *Martens*, Methodenlehre, 2013, S. 504.

³¹ Siehe nur *Honsell*, in: Staudinger, Neubearb. 2018, Einl. BGB Rn. 158 und *Kramer*, Methodenlehre, 10. Aufl. 2019, S. 70 f. für anschauliche Beispiele; so auch schon *Savigny*, System Bd. 1, 1840, S. 329 f.

³² Vgl. *Höpfner/Rüthers*, AcP 209 (2009), 1, 5 f.: „[Es] sorgt für *Methodenehrlichkeit*, da der Rechtsanwender die Abweichung vom Gesetz darlegen und besonders begründen muß.“ Siehe zu diesen speziellen Begründungsmethoden unten S. 53 ff.

³³ Vgl. die zur autonomen nationalen Methodenlehre entwickelten Gedanken bei *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 12. Aufl. 2022, Rn. 817; siehe auch *Wenzel*, NJW 2008, 345, 346. Das BVerfG spricht von „*schöpferischer* Rechtsfindung“ (Hervorh. d. Verf.), BVerfG 14.2.1973 – 1 BvR 112/65 = BVerfGE 34, 269, 287.

³⁴ Vgl. *Rüthers*, JZ 2002, 365, 366.

³⁵ *Nehne*, Methodik, 2012, S. 25.

³⁶ Vgl. zu dieser Argumentation *Riesenhuber*, System, 2003, S. 65 f. (auch mwN), der zusätzlich anhand des Demokratieprinzips, der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der

Sachregister

- akzessorische Anknüpfung 168, 189–202, 253–257, 272–275, 276–278, 280 f.
 - *siehe auch* Statutenkonkurrenz
 - *siehe auch* funktionell-einheitliche Qualifikation
- allgemeine Rechtsgrundsätze
 - aus den Mitgliedstaaten, *siehe* Einfluss mitgliedstaatlichen Rechts auf das Unionsrecht
 - des Unionsrechts 38, 45, 57, 59
- allgemeiner Gerichtsstand
 - autonomes deutsches IZPR 301
 - europäisches IZPR 286
- Analogie 58, 244 f., 300
- Anspruchskonkurrenz, materiell-rechtliche, *siehe* Statutenkonkurrenz
- Anwendungsbereich, verbliebener (Art. 39 EGBGB) 257–261
- Auslegung
 - autonome ~ 7, 22 f.
 - Befugnis des EuGH 22
 - Begriff 7 f.
 - Funktion 7 f., 10
 - grammatische ~ 29–34
 - Grenze 8–22
 - historisch-genetische ~ 40–44
 - systematische ~ 34–40
 - teleologische ~ 44 f., 60–93
 - Ziel 23–28
- Ausweichklausel
 - Abgrenzung zur teleologischen Reduktion 239–242
 - Begriff 64, 252, 275
 - Funktion 64, 228, 240–242, 252 f., 275 f.
 - Voraussetzung 241, 252
- autonome Qualifikationsentscheidung 163, 169, 171
- Begleichung fremder Schulden 196–198, 221 f., 253–255
- Berechtigungstatbestand 102 f., 151 f., 232, 267
- Bereichsausnahmen 165–168, 192 f., 198 f., 260 f., 304
- Bündelungsmodell 116–118, 154, 175, 191 f.
- DCFR
 - *benevolent intervention in another's affairs* 101, 103, 119–123
 - Kritik 121–123
- Deliktsgerichtsstand
 - autonomes deutsches IZPR 302 f.
 - europäisches IZPR 186, 291–299
- Deliktsstatut 114 f., 173–188, 263
- Demokratieprinzip 25 f., 28, 33, 183
- demokratisches Defizit 25 f.
- Dienstleistungsgerichtsstand, *siehe* Vertragsgerichtsstand
- Einfluss mitgliedstaatlichen Rechts auf das Unionsrecht 38, 45, 57, 59, 87 f.
- Eingriffsnormen 82, 62, 92
- Einnengung
 - IPR 135 f., 171 f., 259 f.
 - materielles Privatrecht 129–135, 149–152, 160–162, 233 f., 289, 292
- Erbensucherfall 195 f., 216, 234–236, 248 f., 255 f.
- Erstfrage 153, 191

- europäisch-autonome Methodenlehre,
Notwendigkeit 6 f.
- extraterritoriale Geschäftsführung
- im autonomen deutschen IPR 271 f.
 - im europäischen IPR 250–252
- faktische Verhältnisse, *siehe* tatsächliche Beziehungen
- funktionell-einheitliche Qualifikation
- Begriff 175–180
 - Grenzen 180–182
 - Kritik 182–187, 263 f.
- gewöhnlicher Aufenthalt, Begriff 203, 206, 278 f.
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- §§ 677 ff. BGB 123–128, 149–152, 160–162, 171 f., 177 f., 218, 230–232, 245 f., 289, 292, 302
 - Art. 11 Rom II-VO, Begriff 152 f., 238 f.
 - Art. 39 EGBGB, Begriff 128, 261–263, 268–270
 - Frankreich, *siehe* gestion d'affaires
 - Italien, *siehe* gestione di affari altrui
 - Österreich, *siehe* Einmischung
 - Spanien, *siehe* gestión de negocios ajenos
- gestion d'affaires*
- IPR 142, 171 f.
 - materielles Privatrecht 136–141, 149–152, 160–162, 171 f., 186, 230–232, 234, 289
- gestión de negocios ajenos*
- IPR 145 f., 171 f., 224 f.
 - materielles Privatrecht 108, 142–145, 149–153, 160 f., 171 f., 186, 230–232, 234
- gestione di affari altrui*
- IPR 149, 171 f.
 - materielles Privatrecht 122, 146–149, 149–152, 160 f., 171 f., 186, 230–232, 234
- Hoheitsträgerbeteiligung, *siehe* öffentlich-rechtliche GoA
- hypothetisches Vertragsstatut 195 f., 255
- Informationsbeschaffung 234–236
- institutionelles Gleichgewicht 10 f., 25, 28, 33, 51 f., 183
- Interessenjurisprudenz
- IPR 68–72
 - materielles Privatrecht 68 f.
 - reale ~ (*Flessner*) 72–75, 78 f., 80
- Internationales Bergungsübereinkommen 169, 250
- Kegel, Gerhard* 68–70, 71, 87
- klassische IPR-Methode 61–66
- kollisionsrechtliche Interessen 68–75, 78–82, 88, 93, 116 f., 229
- Lückenbegriff, europäischer, *siehe* Lückenfüllung
- Lückenfüllung
- Abgrenzung zur Anwendung der Ausweichklausel, *siehe* Ausweichklausel
 - Befugnis 48
 - Begriff 46–48
 - externe Lücke 54–56
 - Funktion 10
 - Grenzen 49–53
 - interne Lücke 54–56
 - ~ im IZPR 300 f.
 - ~ im Rahmen von Art. 11 Abs. 3 Rom II-VO, *siehe* Vornahmeort
 - teleologische Extension 57, 58, 253 f.
 - teleologische Reduktion 56, 58, 238–242, 268 f.
- Manipulationsmöglichkeiten
- seitens des Geschäftsführers 232–238, 247, 299
 - seitens des Geschäftsherrn 162
- materielle Harmonie 171 f., 198, 205, 224, 229, 278, 279, 281
- Mehrsprachigkeit des Unionsrechts 14–19, 31–33, 44
- Mosaikbetrachtung 205, 223 f.
- natürliche Willensübereinstimmung 162 f., 288, 302
- neutrale Geschäfte 236, 239, 242, 247, 266

- öffentlich-rechtliche GoA 164 f., 260
ordre public 237
 Ort der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO) 303
 Ort des schädigenden Ereignisses (Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO) 298 f.
- Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung 36, 50, 86
 Prinzip der engsten Verbindung 62–65, 67, 68–93, 228 f., 240, 266 f., 281–283
- Qualifikationsnorm 185, 188, 221
- rechtsbezogene Geschäftsführung 237
 Reichweite des GoA-Statuts
 – autonomes deutsches IPR 263 f.
 – europäisches IPR 169–188
- Rechtsfortbildung, deutsche 8, 46 f., 268–272, 275 f.
 Rechtsfortbildung, europäische, *siehe* Lückenfüllung
 Rechtswahl 66 f., 88, 276
 reisende Waren 249
renvoi 280–283
- sachrechtsorientiertes IPR 83–92
Savigny, Friedrich Carl von 28, 61–64, 67, 89–91
 schadensbegründendes Ereignis 204–206, 258 f.
 Schiffsdetektivfall 234–236, 248 f.
 Schuldverhältnis „deliktischer“ Natur 170 f., 173–188, 263 f.
 Schwerpunkt Betrachtung 112, 205, 224 f., 233, 268
Schurig, Klaus 68–70, 71, 87, 116
 Statutenlehre 61
 Statutenkonkurrenz 173–188, 199, 263, 276 f.
 Subsidiaritätsprinzip 50
- tatsächliche Beziehungen 191 f., 200, 276–278
 teleologische Extension, *siehe* Lückenfüllung
- teleologische Reduktion, *siehe* Lückenfüllung
 Theorie der Menschenhilfe 231
 Tilgung fremder Schulden, *siehe* Begleichung fremder Schulden
 Tilgung fremder Unterhaltsschulden
 – im IPR 166–168, 261
 – im IZPR 303–307
- unerlaubte Handlung
 – im IPR, *siehe* Deliktsstatut
 – im IZPR, *siehe* Deliktsgerichtsstand
- ungerechtfertigte Bereicherung, autonome deutsche 262, 264
 ungerechtfertigte Bereicherung, europäische
 – Genese 96–98
 – Statut 114, 193
 Unionsverfassungsorgantreue 51
 Unternehmer-Verbraucher-Geschäftsführung 196, 255–257
 unwirksame Rechtsverhältnisse 193 f., 277
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 50
 Verschulden bei Vertragsverhandlungen
 – Genese 98, 104 f., 113
 – Statut 179 f., 195 f.
 vertragsähnliches Schuldverhältnis, *siehe* natürliche Willensübereinstimmung
 Vertragsbegriff, europäischer 155–163, 194, 272 f., 287 f.
 vertragliche Qualifikation
 – deutsches Recht 301 f.
 – europäisches Recht 155–164, 287
 Vertragsgerichtsstand
 – allgemeiner ~ (europäisches IZPR) 162, 186, 287–291
 – Dienstleistungsgerichtsstand (europäisches IZPR) 290 f.
 – im autonomen deutschen IZPR 301 f.
- Verwaltung fremden Vermögens, auftragslose 237, 238
 Vorfrage 255
 Vornahmeort

- alternative Anknüpfung 228 f., 266 f.
 - Beweisprobleme 235 f.
 - Erfolgsort 210–213, 215 f., 218–222, 265 f.
 - fakultative Anknüpfung 228 f., 266 f.
 - funktionaler Zusammenhang zwischen Zivil-, Straf- und Sozialrecht 209, 231
 - Geschäftsführungsgegenstand 218–222, 234–236
 - Geschäftsführungshilfe 219 f., 222, 266
 - geschäftsführungsspezifischer Fokus 207, 217, 235 f., 264, 266, 268
 - Geschäftsherrninteresse 245–250, 270
 - Geschäftsübernahme 225–238
 - Günstigkeitsprinzip 212, 229, 267
 - Handlungsort 208–210, 214 f., 218–222, 265 f.
 - kollisionsrechtliche Neutralität 225–238, 242–250, 267 f., 268–270
 - Konkretisierung des ~ 222, 238, 267 f.
 - Korrekturbedürftigkeit der Regelanknüpfung 238–242
 - Lückenschließung 244–250, 270
 - sukzessiv erfolgende Geschäftsführung 222–238
 - teleologische Reduktion 238–242, 268–270
 - verordnungsinterne Lücke 243 f.
 - Vorbereitungshandlungen 215, 218–222, 236, 266–268
 - Zufälligkeit der Anknüpfung 235–238
- Wandt, Manfred* 237, 246–248, 270
- Wertungsjurisprudenz
- materielles Privatrecht 76–78, 176
 - IPR 78–93, 115–117, 228
- Zeitpunkt des rechtserheblichen Geschehens 278 f.
- Zivil- und Handelssache 164 f.